

Bedingungen und Nutzungsrichtlinien für Studentische Arbeitsplätze in der Fakultät für Architektur und Stadtplanung

1. Studienabschnitt

Stand Oktober 2002

Die Fakultät für Architektur und Stadtplanung stellt Studierenden im Grundstudium Arbeitsplätze zur Verfügung. Auf Grund negativer Vorkommnisse in der Vergangenheit sieht sich die Fakultät gezwungen, folgende Bedingungen und Nutzungsrichtlinien für die studentischen Arbeitsplätze aufzustellen und durchzusetzen.

Arbeitsplätze

Die Fakultät stellt Studierenden im 1. Studienabschnitt einen Arbeitsplatz (Raum, Tisch, Stuhl, Schrank, Schrankschloss, Schrankschlüssel und Flurtürschlüssel) zur Verfügung. Dieser Arbeitsplatz darf nur von zugelassenen Architekturstudenten der Universität Stuttgart zur Erfüllung der im Rahmen des Architekturstudiums gestellten Aufgaben genutzt werden (Nutzungszweck). Die Studierenden haben die Räumlichkeiten und die übergebenen Sachen (Arbeitsplatz) pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden und Mängel an den Räumlichkeiten und übergebenen Sachen (Arbeitsplatz) sind der verantwortlichen Lehrperson und dem Hausdienst unverzüglich zu melden. Auf Verlangen ist ein schriftlicher Schadens- bzw. Mängelbericht vorzulegen. Jeder/jede Studierende hat dafür zu sorgen, dass durch sein/ihr Verhalten für die anderen Benutzer keine Gefahren sowie Schäden entstehen.

Die Studierenden wählen für jeden Arbeitsraum Semestersprecher und stellvertretende Semestersprecher und melden diese schriftlich dem verantwortlichen Institut, Dekanat und Hausdienst. Die Semestersprecher und stellvertretende Semestersprecher stellen zusammen mit der verantwortlichen Lehrperson sicher, dass die Studierenden ihre Arbeiten durchführen können und üben während der üblichen Arbeitszeit zusammen mit der verantwortlichen Lehrperson die Aufsicht aus. Die Semestersprecher und stellvertretende Semestersprecher stellen sicher, dass die Flurtüren nach Abschluss der täglichen Arbeiten von den Studierenden stets verschlossen werden.

Die Vergabe des Arbeitsplatzes (Zulassung) ist an die Vorlage eines gültigen Studenausweises oder einer Immatrikulationsbescheinigung, an die Bezahlung einer Arbeitsplatzkaution von 100.- Euro und die Einhaltung dieser Arbeitsplatzregeln, der Modellbauregeln und Benutzerregel des Netzwerkes gebunden. (siehe Aushang im Dekanat).

Arbeitsplätze sind kein persönlicher Besitzstand! Sperrige Möbel (z.B. Sofas oder dergleichen), Regale, Schränke dürfen nicht mitgebracht werden. Die Benutzung von Herdplatten und Kaffeemaschinen ist nicht gestattet. Die Flure und Gänge dürfen weder verstellt noch als Ausweichflächen verwendet werden; sie sind freizuhalten (Fluchtwege)!

Jeder/jede Studierende ist für die ihm/ihr zugewiesenen Sachen samt Räumlichkeit und Gemeinschaftstisch verantwortlich! Der/die Studierende darf nur an dem ihm/ihr zugewiesenen Arbeitsplatz arbeiten. Wird ein Gruppenprojekt bearbeitet, dürfen nur die Arbeitsplatzmöbel benutzt werden, deren Verantwortliche anwesend sind.

Nach der Abgabe des Semesterprojektes erlischt die Zulassung zum Arbeitsplatz und die Studierenden sind verpflichtet, den Arbeitsplatz geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand mit den übergebenen Schlüsseln und dem Schloss der verantwortlichen Lehrperson zurückzugeben. Der Arbeitsplatz muss in unbeschädigtem und völlig aufgeräumtem Zustand übergeben werden. Dies wird durch eine offizielle Abnahme durch das verantwortliche Institut kontrolliert.

Sollte bis zu einem, von den Verantwortlichen bestimmten Stichtag, nicht jeglicher Müll entfernt sein und/oder Schäden vorhanden sein, die Schlüssel und Schloss nicht zurück gegeben sein, wird die Kaution einbehalten und der/die Studierende mit den entstehenden Kosten zur Mängelbeseitigung belastet.

Aufräumen

Die Arbeitsplätze müssen während des Semesters regelmäßig aufgeräumt und der Müll in die Container im EG entsorgt werden. Die Putzutensilien stellt der Hausdienst. Am Ende des Semesters muss der Raum besenrein und frei von jeglichem Müll/ Modellen/ Material etc. übergeben werden, Schränke (auch Gemeinschaftsschränke) müssen ausgeräumt und die Möbel laut Möblierungsplan aufgestellt sein.

Schlüssel/Kaution

Die Studierenden sind für den sicheren Umgang mit den ausgegebenen Schlüsseln verantwortlich. Die ausgegebenen Schlüssel dürfen nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden. Die missbräuchliche Benutzung der Schlüssel wird strafrechtlich verfolgt.

Falls bei vom Studierenden verschuldeten Schlüsselverlust die Sicherheit der Schließanlage nicht mehr gewährleistet ist, bzw. der Verdacht hierfür besteht, muss der/die Studierende die Kosten für den Ersatz des betroffenen Schließanlagenteils tragen. Der/die Studierende haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen außerdem für alle sonstigen Schäden, die der Universität Stuttgart infolge des verschuldeten Schlüsselverlustes entstehen.

Die Kaution dient als Pfand für den einwandfreien Zustand der gestellten Möbel, Räumlichkeit, Schlüssel und Schloss, sowie zur Sicherstellung der Übergabe des Arbeitsplatzes in aufgeräumten und mangelfreien Zustand an den Nachfolger.

Die Arbeitsplatzkaution in Höhe von 100.- Euro ist bei der verantwortlichen Lehrperson zu bezahlen. Die Schlüssel und Schlösser werden am Ende des Semesters von der verantwortlichen Lehrperson eingesammelt.

Die Kaution wird in der Regel nach erfolgter Arbeitsplatzabnahme am Ende des 4. Semesters ausbezahlt, falls die Voraussetzungen für die Auszahlung vorliegen.

Sanktionen

Wird ein zu räumender Arbeitsplatz nicht termingerecht geräumt, darf der Arbeitsplatz von anderen geräumt und die Materialien restlos entsorgt werden. Schadensersatzansprüche des/der Säumigen sind ausgeschlossen. Die Kaution wird einbehalten und eventuelle zusätzliche Kosten dem/der Studierenden angelastet.

Der/die Studierende haftet für die von ihm/ihr schuldhaft verursachten Schäden an den übergebenen Sachen und den zugewiesenen Räumlichkeiten. Ihm/ihr obliegt der Beweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen habe. Für Schäden an den übergebenen Sachen und den zugewiesenen Räumlichkeiten die durch einen missbräuchlichen (zweckwidrigen) Gebrauch entstehen, haftet der/die Studierende unabhängig vom Verschulden.

Werden die hier beschriebenen Abläufe und Termine nicht eingehalten, wird der/die Studierende von der Arbeitsplatzvergabe solange ausgeschlossen, bis er/sie seinen/ihren Pflichten nachgekommen ist.